

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.

Tägliche Beilage zur Diez' und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einf. Zeitzeile oder deren Raum 15 Pf.
Stellamazette 50 Pf.

Abgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 20.
In Emz: Abmerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Emz und Diez.

Nr. 50

Diez, Mittwoch den 28. Februar 1917

57. Jahrgang

J.-Nr. 2029 II. Diez, den 27. Februar 1917.

Betr. Kartoffelbestandsaufnahme am 1. März.

Zur Behebung von Zweifeln mache ich darauf aufmerksam, daß die in der Kartoffelbestandsanzeige (Böldrus a) unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Fragen nur von den Kartoffelerzeugern zu beantworten sind, nicht auch von den Kartoffelerbrauchern. Die unter 2a angegebene Personenzahl hat in der Spalte 4 der Gemeindelisten Aufnahme zu finden.

Die genaueste und gewissenhafteste Durchführung der Vorralterhebung, wozu auch die ordnungsmäßige Aufstellung der Listen gehört, ist dringend notwendig.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung.

Vom 1. bis 3. März 1917 haben sich zu melden: sämtliche am 8. September 1870 und später geborenen, im wehrpflichtigen Alter stehenden Personen, die die Entscheidung dauernd untauglich oder dauernd kriegsuntauchbar oder dauernd feld- und garnisonsdienstunfähig oder dauernd garnison- und arbeitsverwendungsunfähig erhalten haben und zwar:

- bei der Ortsbehörde:
alle unausgebildeten Leute,
- beim Bezirksfeldwebel in Oberlahnstein:
alle ausgebildeten Leute.

Als ausgebildet gelten diejenigen Leute, die 1. im Frieden 1 Jahr und länger aktiv gedient haben (Einföhrig-Freiwilige mehr als 9 Monate), 2. alle geübten Ersatzreservisten, 3. alle Ersatzreservisten, die während des Krieges 3 Monate und länger gedient haben.

Leute des unausgebildeten Landsturms, die während des Krieges eingezogen waren, gleichgültig wie lange, haben sich mit den unausgebildeten Mannschaften zu melden.

Militärpapiere sind mitzubringen oder mit einzubinden.

Die Unterlassung der Anmeldung wird nach den Bestimmungen des Militärstrafgeebuches streng bestraft.

Der Eintritt der Landsturmrollen wird bestimmt bis zum 5. März 1917 entgegen gesehen.

Oberlahnstein, den 28. Februar 1917.

Königl. Bezirkskommando.

Diez, den 26. Februar 1917.
Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission
des Kreises Unterlahn.

Diez, den 26. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Ortsangehörigen zu bringen. Die Anmeldung der unausgebildeten Leute haben Sie entgegenzunehmen, in eine nach Jahrgängen getrennt aufzustellende Landsturmrolle einzutragen und diese hierher vorzulegen.

Ich erwarte unter allen Umständen pünktliche Einhaltung des gezeigten Termins.

Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission
des Unterlahnkreises.

J. B.:
Himmermann.

J.-Nr. II. 1841. Diez, den 26. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister

Betr. den Verkehr mit Web-, Wirk-, Strick-
und Schuhwaren.

Die mit Umdruckverfügung vom 22. Februar d. J. J.-Nr. II. 1841, geforderte Anzeige über die im Monat Februar 1917 erteilten Bezugsscheine über Stoffe zur Oberbekleidung usw. ist mir ordnungsmäßig ausgefüllt bis spätestens zum 3. März d. J. d. einzureichen.

Eventl. ist Fehlanzeige zu erstattet.
Der angesetzte Termin ist genau einguhalten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

Bekanntmachung

über die Vornahme kleiner Viehzählungen. Vom 30. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 32), folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Vom 1. März 1917 beginnend, ist im Deutschen Reich bis auf weiteres vierteljährlich eine kleine Viehzählung vorzunehmen, die sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine erstreckt. Sie erfolgt nach Maßgabe des beiliegenden Erhebungsmusters, in dem die Angabe des Zählungstags jeweils entsprechend abzuändern ist.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie sind befugt, weitergehende Erhebungen anzustellen.

§ 3.

Dem Kaiserlichen Statistischen Amt ist nach beiliegendem Zusammenstellungsmuster bis zum 15. Tage nach der Zählung eine nach größeren Verwaltungsbezirken geordnete Übersicht der Zählergebnisse einzureichen. Der ersten Einwendung sind die von den Bundesstaaten erlassenen Ausführungsvorschriften beizufügen.

§ 4.

Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung oder der nach § 2 erlassenen Bestimmungen aufgefordert wird, nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für vom Staat versoffen erklärt werden.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 30. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich.

I. 1282

Diez, den 19. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und sorgfältigen Ausführung. Um die Fleischversorgung der Bevölkerung möglichst einheitlich vornehmen zu können, ist es unerlässlich, die für die Ernährung in Frage kommenden Viehbestände jedesmal kurz vor einer neuen Umlage festzustellen. Es ist daher angeordnet worden, daß vom 1. März d. J. beginnend, im Deutschen Reich bis auf weiteres vierteljährlich eine kleine Viehzählung stattfindet, die sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine erstreckt. Für das Königreich Preußen ist diese Zählung auch auf Ziegen, Kaninchen und Federviech ausgedehnt worden. Die Militärviehherden werden nicht gezählt.

Zu der Zählung werden folgende Formulare verwendet:

1. Zählbezirkslisten C und
2. Gemeindelisten E.

Diese Formulare sind Ihnen bereits zugegangen. Ein weiterer Mehrbedarf ist umgehend bei mir anzufordern.

Zur weiteren Ausführung verweise ich auf die auf der Rückseite der Zählbezirkslisten C abgedruckten Anweisungen für die Zähler und die auf der Rückseite der Gemeindeliste E abgedruckten Anweisungen für die Behörden.

Bei der letzten Viehzählung wurde sehr häufig eine mißverständliche Ausfassung bezüglich der Anstellung der Zählbezirkslisten (C) und der Gemeindelisten (E) festgestellt. Ich hebe deshalb nochmals hervor, daß in die Zählbezirksliste (C) alle Haushaltungsvorsteher oder Viehbesitzer, bei denen sich Vieh der zu erhebenden Gattungen befindet, nacheinander einzutragen sind. Der Nachweis des Viehbesitzes mehrerer Haushaltungen, z. B. der auf dem Gute vorhandenen herrschaftlichen Tagelöhner, auf einer Zeile ist unzulässig. In die Gemeindeliste (E) ist nur die Hauptsumme aus jeder Zählbezirksliste zu übernehmen, eine nochmalsige Einzelauflösung der Viehbesitzer usw. ist unzulässig. Es muß streng darauf gehalten werden, daß die Listen C als Zählbezirks- und E als Gemeindeliste und nicht umgekehrt verwendet werden. Vordrucke früherer Zählungen sind zu verbrennen. Reicht eine Liste nicht aus, so ist, wie vorgeschrieben, eine zweite, dritte usw. zu bringen; das Ankleben von Fäden ist zu vermeiden. Auf die in der Anweisung für die Behörden unter B § 3² enthaltene Bestimmung bezüglich der Wohnplätze mache ich besonders aufmerksam.

Pünktlich zum 3. März d. J. sind mir 2 Stück Gemeindelisten mit der Aufschrift und der Handschrift der Zählbezirkslisten unter Briefumschlag einzureichen. Die 2. Gemeindeliste verbleibt bei Ihnen allen. Der Briefumschlag ist mit der Aufschrift „Viehzählung am 1. März 1917“ zu versehen.

Da mir selbst nur kurze Zeit zur Ausstellung der Kreisliste gegeben ist, muß ich mit Bestimmtheit erwarten, daß das Zählmaterial bis spätestens zum 3. März d. J. vormittags in meinen Händen ist.

Ich bemerke noch, daß bei der letzten Viehzählung von einer ganzen Anzahl von Gemeinden die Prüfung des Zählmaterials nicht mit der nötigen Sorgfalt geschehen ist. In Bezug auf rechnerische Richtigkeit seien die Listen viel zu wünschen übrig. Damit bei der jetzigen Viehzählung ein einwandfreies Ergebnis erzielt wird, ersuche ich Sie, die Zählbezirkslisten ausnahmslos einer genauen Nachprüfung zu unterziehen und bei der Ausstellung der Gemeindelisten mit der größten Sorgfalt zu Werke zu ziehen.

Der Königl. Kanzler.

Duderstadt.

Abi. III b. Tgb.-Nr. 2933/854.

Frankfurt a. M., den 14. Februar 1917.

Betr.: Verbot der Mitteilung militärischer Maßnahmen.

Berordnung.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungs-stand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk:

Es ist verboten, einem anderen Mitteilungen zu machen, aus denen auf militärische Maßnahmen Schlüsse gezogen werden können, sowie Mitteilungen in geheimer Schreibart oder einer Geheimsprache und Mitteilungen, die nur aus Einzelbuchstaben oder Zahlen oder nur aus Unterschriften bestehen.

Der Versuch ist strafbar.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

XVIII. Armeekorps.
Stellvertretendes Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General:

Niede L.
General-adjutant.

Berlin W. 3, den 7. Februar 1917.
Leipziger Straße 2.

Bekanntmachung

Nach § 2 der Bundesratsverordnung vom 11. Dezember 1916, betreffend die Erspartis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, sind alle offenen Verkaufsstellen um 7, Sonnabends um 8 Uhr zu schließen.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob aus Grund dieser Bestimmung Gewerbetreibende, die in den offenen Verkaufsstellen neben dem Handelsgewerbe noch ein anderes Gewerbe betreiben, diesen Betrieb ebenfalls zu den angegebenen Zeiten einzustellen haben.

Der Begriff „offene Verkaufsstellen“ in dem genannten § 2 ist im Sinne der Gewerbeordnung (§§ 41 a, 44, 55, 139 c, 139 e) und der durch diese geschaffenen festen Praxis auszulegen. Der Gewerbebetrieb wird daher von der fraglichen Bestimmung auch nur insoweit getroffen, als er unter das Handelsgewerbe fällt. Gewerbetreibende, welche neben dem Handelsgewerbe noch ein anderes Gewerbe betreiben, können also auch nicht gehindert werden, diesen Betrieb über die oben angegebenen Zeiten hinaus fortzuführen.

Die Schließung der offenen Verkaufsstellen wird im allgemeinen derart zu erfolgen haben, daß die Schaufenster verdunkelt und in der üblichen Weise verhängt werden und jede Verkaufstätigkeit eingestellt wird.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.
Ludensky.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.
Dr. Freund.

J.-Nr. 1630 II.

Die 3, den 21. Februar 1917.

Betrifft: Kriegsfamilienunterstützung

Die Weiterzahlung der Reichskriegsfamilienunterstützung muß erstellt werden, sobald der Heerespflichtige aus dem Heere entlassen oder beurlaubt und in Arbeit getreten ist. In den Fällen nun, wo der Heerespflichtige ohnehin Arbeit zu haben oder in der Nähe nicht finden kann, wird die Familie durch die Einstellung der Reichskriegsfamilienunterstützung hart betroffen. Es ist dann bis hier mit Zusatzunterstützungen nachgeholfen worden. Da im Kreis die Zusatzunterstützungen von den Gemeinden bewilligt und nicht voll erstattet wurden, mögen solche Zusatzunterstützungen nicht immer in ausreichendem Maße gewährt worden sein. Es ist deshalb Bestimmung getroffen worden, daß derartige Zusatzunterstützungen von nun an gleich den Reichsunterstützungen voll erstattet werden. Ihre Erstattung ist am Schluss jedes Monats mit der Anzeige über die Reichsunterstützungen und den übrigen Zusatzunterstützungen hier besonders anzufordern.

Für die Berechnung gilt folgende Bestimmung:

Die Familie des zur Arbeit Entlassenen soll nicht schlechter gestellt werden, als wie sie bisher durch den Bezug der Reichskriegsfamilienunterstützung gestellt war. Es soll deshalb der Unterschied zwischen den militärischen Bezügen des Mannes und der bisher gewährten Unterstützung einerseits und dem Arbeitsverdienst anderseits, als Zusatzunterstützung gewährt werden. Dabei ist die bisherige militärische Löhnung des Mannes nach ihrem tatsächlichen Betrag und für Verpflegung und Kleidung 1,50 Mark, pro Tag anzunehmen, dazu tritt die Familienunterstützung in der bisher gewährten Höhe einschließlich etwaiger Zusatzunterstützung, und ferner der Betrag von 2 Mark pro Tag Mehrausgaben für die Führung des doppelten Haushaltes bei einer auswärtigen Beschäftigung des Mannes. Die Summe dieser Bezüge ist dem Arbeitsverdienst des Mannes gegenüber zu stellen, den er bei regelmäßiger Arbeitszeit und normaler Arbeits-

leistung des Mannes zu leisten ist. Wenn nun, neben dem Arbeitsverdienst hinter der nach oben berechneten Summe zurückbleibt, wird die Familie dann als Ausgleich zu zahlen sein. Zum Beispiel:

7,50	Mr. halbmonatliche Löhnung des Mannes,
22,50	Verpflegung und Kleidung des Mannes,
30,—	Familienunterstützung,
30,—	Mehraufwand durch doppelten Wohnsitz.
zus. 100.— Mr.	

Verdient der Mann nun halbmonatlich nur 80 Mark, so würden 10 Mark halbmonatlich als Zusatzunterstützung zu gewähren sein. Verdient er halbmonatlich 90 Mark oder mehr, so würde nichts zu gewähren sein. Diese Unterstützungen werden nur auf Antrag gewährt. Eingehende Anträge sind hierher vorzulegen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Duderstadt.

Die 3, den 24. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft: Familienunterstützungen.

Sie wollen dafür sorgen, daß die Gemeinderechner die zum Schlusse jedes Monats fällige Anzeige über die im Laufe des Monats ausbezahlten Reichs-Kriegsfamilienunterstützungen an die Kreiskommunalkasse Duderstadt erstatten.

Dazu ist der Betrag der im Februar gezahlten außerordentlichen Kriegs-Familienunterstützungen anzugeben, und zwar nach den verschiedenen Arten der Kriegsluftfahrtspflege getrennt, z. B.

für Zusatzunterstützungen zusammen	150 Mr.
für über das Maß der armee rechtlichen Wohnungsfürsorge hinausgehenden Mietebeihilfen	95 Mr.
Frankenhausosten usw. für in Krankenhäusern untergebrachte Angehörige Einberufener	115 Mr.
zus. 360 Mr.	

Sind unter den außerordentlichen Unterstützungen Beiträge enthalten, die aufstelle von entzogenen Reichsunterstützungen gewährt werden, weil die aus dem Heeresdienst dem Zivildienst überwiesenen Heerespflichtigen nicht soviel verdienen, um ihre Familien ausreichend unterstützen zu können, so sind diese Beiträge besonders zu bezeichnen, weil sie nach neuester Bestimmung den Gemeinden jetzt voll erstattet werden sollen. (Vergleiche das Ausschreiben vom 21. d. Ms., J.-Nr. 1630, das heute oder morgen im Kreisblatt erscheint.)

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nichtamtlicher Teil.

Der Ausbau der Oder.

In welchem Maßstabe in Deutschland neben der Anspannung aller geeigneten Kräfte für den Krieg noch wichtige Friedensarbeit gefördert wird, dafür bietet u. a. die Bautätigkeit an der Oder ein Beispiel.

Die Oder entspringt bekanntlich in Österreich auf dem Mährischen Gebiete. Sie durchfließt, von Ratibor ab schlüssig, die drei fruchtbaren Provinzen Preußens: Schlesien, Brandenburg und Pommern, und mündet mit ihrem Hauptmündungsarme bei Stettin in die Ostsee. Ihre Länge von der österreichischen Grenze bis zur Ostsee beträgt rund 800 Kilometer.

三

Wegen ihrer Nähe zum oberösterreichischen Industrie- und Kohlengebiet ist die Oder eine der wichtigsten Wasserstraßen Preußens. In richtiger Erkenntnis dieses Umstandes war schon Friedrich der Große bemüht, die Schiffsahrtsverhältnisse auf der Oder insbesondere durch Herstellung zahlreicher Durchstiche zu verbessern. Durch Bau des Elodnikanals stellte er eine schiffbare Verbindung der Oder mit dem oberösterreichischen Industriegebiet her. Aber die Stähne, die damals auf der Oder verkehrten, hatten nur geringe Tragfähigkeit. Im Sommer bei kleinen Wasserständen setzte die Schifffahrt gänzlich aus. Infolge der noch vorhandenen starken Stürmungen des Stromes verursachten die zahlreichen Hochwasser dauernd umfangreiche Uferabbrüche und Schäden. Gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts fing man an, durch Bau von Buhnen — das sind Strombauwerke aus Faschinendämmen und Steinschüttungen, die in gewissen Abständen quer zum Ufer in den Strom hineingebaut werden — die Stromufer gegen Abspülung dauernd festzulegen und gleichzeitig das Wasser nach der Mitte zusammenzudrängen, um so für die Schifffahrt eine größere Fahrwassertiefe zu erzielen. Der Strom ist jetzt fast auf seiner ganzen Länge derart mit Buhnen ausgebaut.

Die Stromregulierung genügt jedoch den neuzeitlichen Anforderungen, die man an die Schifffahrt stellen muß, nicht mehr. Infolgedessen entschloß man sich vor etwa 25 Jahren, die obere Oder von Cöslau bis Breslau zu kanalisieren, d. h. die Wasserstände durch Einbau zahlreicher mit Schiffschleusen verbundener Staue derart zu verbessern, daß sie auch bei geringer Wassersführung genügende Fahrwasserlücke bieten. Bei Cöslau wurde ein großer Umschlagshafen erbaut mit zahlreichen Kipfern zum Verstürzen der Kohle in die Schiffsgefäße und mit Kränen zum Entlösen von Erzen, die für die oberösterreichischen Hüttenbetriebe auf dem Wasserwege ankommen. Diese Kanalisierungsarbeiten der letzten 25 Jahre, deren Schlussbauten bei Breslau bei Ausbruch des Krieges noch unvollendet waren, werden einen Gesamtkostenaufwand von etwa 70 Millionen Mark erfordern. Die im Schiffsinteresse auszuführenden Bauarbeiten bei Breslau, deren Kosten etwa 20 Millionen Mark betragen werden, und die in der Hauptsache aus der Herstellung eines Umgehungskanals mit den erforderlichen Wehren und Schleppzugsschleusen bestehen, sind auch durch den Krieg nicht unterbrochen worden. Sie werden mit allen Kräften fortgeführt und voransichtlich im Laufe dieses Sommers beendet werden.

Aber diese Kanalisierrungsarbeiten auf der Strecke oberhalb Breslau genügen nicht, um dem Schiffsverkehr, der vor dem Kriege bei Breslau rund 5 Millionen Tonnen jährlich betragen hat, diejenige Steigerung zu geben, für die durch das öberschlesische Industriegebiet die Voraussetzungen gegeben sind. Es ist weiter nötig, auch für den Stromlauf unterhalb Breslau die bei geringer Wasserführung unzureichende Fahrtwassertiefe zu vergrößern. Das soll im wesentlichen durch Aufspeicherung von Zusatzwasser erreicht werden, das zu Zeiten geringer Wasserführung der Oder dieser zugeführt wird. Geplant ist für die Aufspeicherung ein Staubecken im Gebiet der Glatzer Neiße mit einem Inhalt von voraussichtlich über 200 Millionen Kubikmeter. Der Bau weiterer Becken zur Vergrößerung der Fahrtwassertiefe ist der Zukunft vorbehalten. Diese Arbeiten waren bei Ausbruch des Krieges noch nicht in Angriff genommen, sie werden aber während des Krieges durch weitere Bearbeitung der Entwürfe so vorbereitet, daß ihre Ausführung nach Friedensschluß alsbald beginnen kann.

Neben den bisher erwähnten, lediglich zur Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse geplanten und ausgeführten Arbeiten sind während des Krieges an der Oder noch andere umfangreiche Arbeiten zur Bechütung von Hochwasserschäden im Gange. Diese bestehen in Verstärkung und Erhöhung der zum Schutz der Niederung bereits vor langer Zeit hergestellten Deiche, im Schutz größerer Ortschaften und in Auf-

Spielderung von Hochwasser in einzelnen dem Hochwasser wieder zu öffnenden Deichpolstern. In solchen wird der etwa vorhandene Ackerbau in Viehweidewirtschaft umgewandelt. Auch diese Arbeiten haben während der Kriegszeit zwar eine Verlangsamung, aber doch keine vollständige Unterbrechung erfahren. Zeitweise waren mehrere tausend Kriegsgefangene dabei beschäftigt. An Mitteln für diese Hochwasserschutzarbeiten sind durch besonderes Gesetz vom Jahre 1904 60 Millionen Mark bewilligt. Findet dieser Beitrag seine Verwendung fast längs der ganzen Oder, so ist zur Verbesserung der Vorflutverhältnisse an der unteren Oder ein besonderer weiterer Betrag von rund 47 Millionen Mark durch ein anderes Gesetz zur Verfügung gestellt. Diese Arbeiten, welche die ausgedehnten Niederungen an der unteren Oder vor unzeitigen Überschwemmungen während des Sommers schützen sollen, ohne jedoch den düngenden Schlick des Winterhochwassers zurückzuhalten, sind während des Krieges in ihren wesentlichen Teilen fertiggestellt worden.

Wenn nun noch zum Schluß erwähnt wird, daß zur weiteren Belebung des Handels von Stettin, das Fahrwasser von See aus eine erhebliche Vertiefung erfahren soll und daß hierfür 10 Millionen Mark bestimmt sind, so sind hiermit die hauptsächlichsten Arbeiten, die zur Zeit an der Oder zur Hebung der Landeskultur und der Schifffahrt im Gange sind, aufgezählt. Man hat sich angelegen sein lassen, diesen weitreichigen Arbeitsplan für die Oder auch während des Krieges in erheblichem Maße zu fördern.

Anzeigen.

Holzversteigerung. Obersförsterei Diez.

Mittwoch, den 7. März, vorm. 11 Uhr in der
Wirtschaft von Anton Langscheid zu Altendorf,
Dstr. 10 Steinkopf, 19 Steinkopfsbuchen. Buchen: 756 Rm.
Sch. u. Kn. 890 Wellen, 64 Rm. Neijer 1. Kl. 75 Rm
unaufgearbeitetes Reisig.

Überläßerei Hahnstätten. Holzverkauf.

Montag, den 5. März er, von nachmittags
1½ Uhr ab, im Kühn'schen Gasthaus zu Michelbacher-
hütte. Schuhbezirk Rüdershausen, Distrikt 14b, 15a, 15c
Hofwald. Eiche: 30 Rm. Scheit u. Knüppel; Buche: 303
Rm. Scheit u. Knüppel, 300 Rm. Kaiser 3. Kl. in Hausein.
Nadelholz: 972 Fichtenstangen 3. Kl. = 29,16 Rm., 800
Stück 4. u. 5. Kl. = 11,50 Rm.; 48 Rm. Kiefernrgubennutz-
knüppel, 2,2 Mtr. lang; 22 Rm. Brennscheit u. Kr.

Die Herren Bürgermeister werden um ortsübl. Bekanntmachung ersucht.

Holzversteigerung.

**Samstag, den 3. März 1917,
nachmittags 1 Uhr**
kommen im hiesigen Gemeindewald, Distrikt Boderwald
und Oberwald:

95 Mm. Buchen-Scheit- und -Knüppelholz,
6 Mm. Eichen-Scheit- und -Knüppelholz,
1000 Buchen-Wellen,
850 Nadelholz-Wellen
zur Versteigerung.

Der Verkauf beginnt im District Vorberwald.

Freiendiez, den 23. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Michael Seitz, Prof. Dr. phil.